

Beitragsordnung des Holtendorfer Spielvereinigung e.V. vom 01.01.2010

zuletzt geändert durch MGV am 22.03.2013

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum nächsten Fälligkeitstermin des Jahres gemäß § 3 Absatz 6 und 7 erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Gebühren

1. Beitrags-/ Mitgliedsform und Beitragshöhe

			Jahresbeitrag (€)	Einmalige Aufnahmegebühr
01	Aktive Mitglieder	Erwachsene	120,00	10,00
02		Kinder und Jugendliche	84,00	
03		Azubis, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige Ersatzdienstleistende	84,00	
04	Fördernde Mitglieder	Beitragshöhe nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens	30,00	
05	Ehrenmitglieder		beitragsfrei	

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V..
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. und 01.07 eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.01. und 01.07 eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
8. Bei Mahnungen können Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben werden.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitragssatzes.

§ 3a Arbeitsstunden

(1) Aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind ab 01.01.2013 zur Ableistung von 12 Arbeitsstunden jährlich für den Verein verpflichtet. Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt der Sportanlage und der Förderung des Vereinslebens. Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres zu leisten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und die Übungsleiter unterliegen in Erfüllung der ihnen übertragenen Funktionen einem erhöhten Zeitaufwand bei der Realisierung ihrer Aufgaben und bedürfen daher keiner gesonderten Pflichtstundenabrechnung. Ehrenmitglieder und passive bzw. fördernde Mitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Neue Vereinsmitglieder müssen die halbe Stundenzahl erbringen, wenn sie im ersten Halbjahr und keine Arbeitsstunden, wenn sie im zweiten Halbjahr dem Verein beitreten.

(4) Die Definition, welche Tätigkeit als Arbeitsstunde anerkannt wird, wird durch den Vorstand gesondert geregelt und Termine für die Ableistung durch Aushang oder/und Übungsleiter bekanntgegeben. Folgende Tätigkeiten können für Arbeitsstunden geltend gemacht werden:

- Pflege der Sportanlage
- Reinigung und Instandhaltung des Funktionsgebäudes
- Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen des Vereins

(5) Arbeitsstunden können durch folgende Personen abgezeichnet werden:

- Vorstandsmitglied
- Bevollmächtigter des Vorstands
- Übungsleiter

Die Übungsleiter übergeben die Liste der geleisteten Arbeitsstunden zur Abrechnung dem Vorstand bis zum 30.12. des laufenden Jahres.

Jedes Vereinsmitglied ist für die Erfassung seiner Arbeitsstunden selbst verantwortlich.

(6) Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von 5,00 Euro pro Stunde bei Erwachsenen und 2,50 Euro bei Jugendlichen in Ansatz gebracht und dem aktiven Mitglied berechnet. Eine Abrechnung darüber nimmt der Vorstand oder ein Bevollmächtigter des Vorstands jeweils im 1.Quartal des Folgejahres vor. Der Betrag wird durch Lastschrift eingezogen.

§ 4 Vereinskonto

Bank *Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien e.G.*
BLZ *85591000*
Konto *4530329408*

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum 31.12. und 30.06 des Jahres möglich.

Holtendorf, 08.01.2010